

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 87=107 (1941)

Heft: 4

Artikel: Das Verbot der staatsgefährlichen Propaganda in der Armee

Autor: Lüthi, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bekannt gewordene heldenhafte Verteidigung der Danziger Westernplatte angeben.

Hier hatte eine kleine Abteilung die fast hoffnungslose Aufgabe, ein paar hundert Quadratmeter polnischen Bodens inmitten feindlicher Streitkräfte zu verteidigen.

Sie hat ihre Aufgabe mit soviel Charakter und Willen erfüllt, dass sich der Feind gezwungen gesehen hat, diesen Heldenmut zu würdigen. Als Zeichen dieser Achtung und Anerkennung wurde dem gefangen genommenen Kommandanten der Westernplatte sein Säbel gelassen.

Das Verbot der staatsgefährlichen Propaganda in der Armee

Von Privatdozent Dr. jur. *Werner Lüthi*, Bern.

Die nachfolgenden Ausführungen bezwecken eine Würdigung des Bundesratsbeschlusses vom 4. Dezember 1939 betreffend das *Verbot der staatsgefährlichen Propaganda in der Armee*.¹⁾ Der ursprüngliche Text eines Vortrages ist erweitert, namentlich durch die Bekanntgabe der nunmehrigen Rechtsprechung der Militärgerichte.²⁾

1. Ueberblick.

Ausgangspunkt einer zweckdienlichen Orientierung ist der *Staatsschutz in der Schweiz*, mit den Mitteln der Sicherheitspolizei, im Wege von Strafbestimmungen und Administrativmassnahmen. Wie geht unser schweizerisches Staatswesen gegen Staatsfeinde vor, welche gesetzgeberische Behandlung erfährt bei uns das sog. Staatsverbrechen? Aus Referendumskämpfen und Volksabstimmungen wissen wir, dass sowohl im Bund wie in den Kantonen der Staatsschutz mit den Mitteln des Strafrechtes sehr schwer zu verwirklichen ist. Die verwerfenden Volksabstimmungen über besondere Staatsschutzgesetze des Bundes von 1922 (Umsturzgesetz) und 1934 (Ordnungsgesetz) sind in unserer Erinnerung; ein Entwurf von 1936 zu einem Bundesbeschluss über den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist in den eidgenössischen Räten stecken geblieben. In einem Vortrag vom März 1939 habe ich erklärt: «Der Zustand unserer derzeitigen Bundesgesetzgebung zum Schutze der Demokratie vor staatsgefährlichen Umtrieben ist heute noch unbefriedigend.»³⁾ Wo

1) Eidg. Gesetzessammlung 55, 1461.

2) Der Armeeauditor, Herr Oberst Eugster, hat mir die Urteile zur Verfügung gestellt, was ich verdanke.

3) Zum Staatsschutz in der Schweiz, Betrachtungen zu einer Tagesfrage, Separatdruck der «Neuen Berner Zeitung» 1939.

stehen wir jetzt, nach durchgeführter Kriegsmobilmachung und seitherigem Aktivdienst, das ist die Hauptfrage, die zur Prüfung steht. Doch zunächst noch ein Hinweis: Im Ausbau des Staatsschutzes in der Schweiz haben die letzten Jahre bereits deutliche Fortschritte gebracht; neben unmissverständliche Enttäuschungen traten Erfolge, die versöhnlich wirkten und ermutigen konnten. Der Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft, das sog. Spitzelgesetz vom 21. Juni 1935, und das Bundesgesetz betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, das sog. Unabhängigkeitsgesetz vom 8. Oktober 1936, sind durchaus wirksame Waffen; jedoch dienen sie vornehmlich unserer Sicherung gegen aussen, gegen Gefahren von aussen, in Verbindung mit fremden Mächten.⁴⁾ In der Abwehr solcher Gefahren von aussen finden sich die Schweizer leicht. Die gesetzgeberischen Schwierigkeiten beginnen dort, wo die demokratische Staatsordnung gegen den inneren Feind geschützt werden soll, gegen Extremisten links und rechts: Die Verlästerung als «Maulkrattengesetz», «Zuchthausgesetz» und «Lex so und so» ist gleich zur Hand. Was in Wirklichkeit einzig dem Missbrauch der Freiheitsrechte begegnen will, läuft sofort Gefahr, gebodigt zu werden, weil es vermeintlich gegen die Freiheitsrechte selbst gerichtet sei! Die Gestaltung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Schweiz erweist sich so streckenweise als eigentlicher Leidensweg. Die Einsicht in diese Tatsachen lässt immerhin eine Schlussfolgerung zu, die kurz erwähnt sei: Die Annahme des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 ist vom Gesichtspunkt des Staatsschutzes eine rechtspolitische Errungenschaft von hervorragender Bedeutung. 1942 tritt das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft; dann haben wir zum Staatsschutz einheitliches Recht, der Kampf gegen das politische Delikt erfolgt auf gesamtschweizerischer Grundlage und die Planmässigkeit ist sichergestellt. Noch sind wir aber nicht so weit, und was unsere Lage im heutigen Zeitpunkt und in der nächsten Zukunft beherrscht ist zudem durchaus anderen Ursprungs; die oft betonte «Arglist der Zeit» hat seither ausserordentlichen Massnahmen gerufen. Schon Ende 1938 war dies der Fall, mit einem ersten Erlass, nämlich dem Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie.⁵⁾ Nennen wir den Bundesratsbeschluss, mit einer Kurzformel, die sog. «Demokratieschutzverordnung». Dieser bei seinem Erlass sehr umstrittene Bundesratsbeschluss ist

4) Spitzelgesetz, eidg. GS. 51, 482; Unabhängigkeitsgesetz, eidg. GS. 53, 37.

5) Demokratieschutzverordnung, eidg. GS. 54, 856.

durch die seitherige Entwicklung der Verhältnisse vollauf gerechtfertigt worden und er gehört derzeit zu denjenigen Bestimmungen, welche besonders auch vom Gesichtspunkt der militärischen Landessicherheit Bedeutung haben. Die Kriegsmobilmachung hatte notgedrungen den Ausbau des Staatsschutzes durch weitere ausserordentliche Massnahmen zur Folge, wobei die entsprechenden neueren Erlasse des Bundesrates, wie namentlich die sog. Sicherheitsverordnung vom 22. 9. 39 und das Propagandaverbot vom 4. 12. 1939, nunmehr abstellen auf den Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität. Hinzu kommt noch ein Weiteres: In einer Zeit, da Truppen zum Aktivdienst aufgeboten sind, kommt es zur erweiterten Geltung des Militärstrafrechtes, also des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927, was sich auswirkt bei Delikten gegen die Landesverteidigung und Wehrkraft des Landes, vgl. Art. 86—108 MStG. ⁶⁾

Der summarisch gehaltene Ueberblick war notwendig; die Kenntnis der einschlägigen Erlasse erleichtert die Erfassung der uns im Gebiet der militärischen Sicherheit gestellten Aufgabe und ihre Lösung. Der einzelne Erlass steht nicht isoliert, nicht vereinsamt da; es bestehen Zusammenhänge. Ein bestimmtes Vorkommnis, Geschehnis, eine faktische Begebenheit, kann rechtlich auf Grund nicht bloss eines dieser Erlasse interessieren. Da ist es gut zu wissen, was wir im Zeughaus überhaupt an Rüstung zum Staatschutz vorhanden haben.

II. Das Propagandaverbot.

Wie ist es zum Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1939 gekommen und welches ist seine Tragweite? ⁷⁾

Der ordentlichen Bundesgesetzgebung war in den Anläufen von 1922, 1933, 1936 eines nicht gelungen, nämlich der verstärkte Staatschutz durch Strafbestimmungen und administrative, sichernde Massnahmen. Unter dem Druck der Umstände und Ereignisse kam es im Dezember 1938 zum ersten Noterlass, der sog. Demokratieschutzverordnung. Schon damals war es die ausserordentliche Zeitlage, die einen sofortigen verstärkten Staatschutz nötig machte. Und diese Signatur der Zeit, diese ausserordentliche Zeitlage, tritt offenbar seit der Kriegsmobilmachung erst recht in den Vordergrund. Sie erklärt auch diejenigen Vorkehren, die unter anderem zum Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1939 geführt haben; nennen wir den Bundesratsbeschluss mit einer Kurzformel das «Propagandaverbot». Die Entschlos-

⁶⁾ Sicherheitsverordnung, eidg. GS. 55, 1082; Militärstrafgesetz, eidg. GS. 43, 381 ff.

⁷⁾ Vgl. Zweiter Bericht über Vollmachtenmassnahmen vom 10. Mai 1940, Bundesbl. I, 651.

senheit von Behörden und Volk, unsere freiheitlich-demokratische Staatsordnung unversehrt durch die Stürme der Gegenwart in eine bessere Zukunft hinüber zu retten, kommt hier in einer bestimmten Richtung eindeutig zum Ausdruck: Unser Volksheer, unsere Armee, soll vor politischen Zersetzungshandlungen bewahrt, vor solchen Zersetzungshandlungen geschützt werden. Das unaufschiebbar Notwendige ist erkannt worden. Zur Wahrung und Festigung des schweizerischen Staatsgedankens greift die politische Führung zu Mitteln und Vorkehrungen, die den Schutzgedanken, die Abwehr des Unschweizerischen und die Verteidigung der Grundlagen unseres Zusammenlebens im Staat mit den Mitteln des Militärstrafrechtes und der Sicherheitspolizei zum Zwecke hat. Die Leitgedanken zum Verbot der staatsgefährlichen Propaganda in der Armee sind zurückzuführen auf die Unabhängigkeit des Landes, auf die hierzu unerlässliche militärische Landesverteidigung und auf die demokratische Idee, auf der sowohl die Eidgenossenschaft wie die Kantone aufgebaut sind. Was die Unabhängigkeit des Landes gefährden kann, was gegen die verfassungsmässige Ordnung gerichtet ist und sie rechtswidrig abändern will, was dergestalt propagiert wird, in der Armee und gegenüber Armeeangehörigen, das ist staatsgefährliche Propaganda. Der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1939 ist ein militärstrafrechtlicher Erlass; seine Zielrichtung hängt eng zusammen mit den geistigen Grundlagen des Landes. Die Armee muss geistig gesund bleiben; eine politisch zersetzte Armee ist zur militärischen Landesverteidigung untauglich. Eine politisch zersetzte Armee wäre eine furchtbare Gefahr auch für die Staatsführung im Innern. Bei der steten Wechselwirkung zwischen Armee und Volk wäre es unausbleiblich, dass nicht nur die Armee selbst, sondern das ganze Volk politisch zersetzt würde, mit einem Wort: Revolution und Bürgerkrieg stünden uns bevor. Die politischen Extremisten wissen dies nur zu gut, deshalb ihr Sinnen auf Zermürbung der Armee, deshalb aber auch unsere Anstrengung, ihnen zuvorzukommen und rechtzeitig schon den Anfängen zu wehren. Wir haben eine verantwortungsvolle, schwere, aber lohnende Aufgabe: Die Armee, die uns als Soldaten ans Herz gewachsen ist, das Volk, dessen Teil wir sind und mit dem wir uns zu innerst verbunden fühlen, gilt es vor schwerer Gefahr zu bewahren.

Es ist eine Folge politisch bewegter Zeiten, dass die Staatsführung gezwungen ist, Handlungen als selbständige Straftatbestände zu erfassen, die in bezug auf den Umsturzweck und den Umsturzwillen der Extremisten entweder getarnt sind oder bloss vorbereitenden Charakter haben. Von den Extremisten wird nämlich zunächst lediglich die allgemeine Bearbeitung der Geister zur Beseitigung der verfassungsmässigen Ordnung betrieben, die

Extremisten haben es als Erstes auf die Zersetzung der Staatsgesinnung des Wehrmannes und Bürgers, auf die Zermürbung von innen heraus abgesehen. Demgegenüber gilt es, die Unabhängigkeit des Landes, die verfassungsmässige Ordnung frühzeitig vor jeder rechtswidrigen Gefährdung zu schützen. Es geht um den Bestand unseres Staatswesens und seiner freiheitlich-demokratischen Grundlagen und Einrichtungen, das heisst es geht um die geistige Eigenart unseres Landes und Staates, so wie diese in der verfassungsmässigen Ordnung ihre «Uebersetzung ins Politische» gefunden hat.⁸⁾

III. Begriff der Propaganda.

1. Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Dezember 1939 richtet sich gegen die staatsgefährliche Propaganda. Es muss sich also um *Propaganda* handeln. Es liegt auf der Hand, dass mit dem Propagandaverbot keinerlei Meinungsdelikt geschaffen wird. Dies muss nachdrücklich betont werden. Der Links- und Rechtsextreme erfordern zwar unsere Aufmerksamkeit. Aber unter die Strafbestimmung des Propagandaverbotes fällt keine blosser Meinung oder Gesinnung, sondern es wird ein bestimmtes Handeln, ein bestimmtes Verhalten vorausgesetzt. Der Bundesratsbeschluss erfasst bestimmte Straftatbestände, nämlich eine bestimmte geartete Propaganda, ihre Vorbereitung und Unterstützung. Es ist namentlich auch keine Rede davon, dass das Propagandaverbot jede freie Kritik unterbände. Gerade in der Demokratie ist die freie Kritik der öffentlichen Zustände selbstverständlich; in der Armee freilich wird sich dies mit den Anforderungen der Mannszucht und der militärischen Disziplin zu verbinden haben. Aber ein männlich freies Wort kommt auch dem Wehrmann zu. Meinungsäusserung ist nicht gleich zu setzen mit «Propaganda». Auch eine politische Diskussion unter Soldaten braucht nicht ohne weiteres Propaganda zu sein. Seine Meinung darf auch der Wehrmann in einer Diskussion äussern. Propaganda ist mehr als blosser Diskussion. Wer Propaganda macht, setzt sich für etwas bewusst ein, er empfiehlt etwas einem andern, er macht es ihm mundgerecht, er will den andern überzeugen, den andern für das Propagiierte gewinnen, er will ihn zum Anhänger einer Sache machen. Diese Propaganda muss im Einzelfall bewiesen werden können, damit ein Strafverfahren gerechtfertigt sei!

2. Die Rechtsprechung der Militärgerichte erlaubt heute die Nachprüfung dieser Gesichtspunkte. Es war und ist Aufgabe der Gerichtspraxis, die Tragweite des Propagandaverbotes ab-

⁸⁾ Vgl. die Botschaft vom 9. Dezember 1938 über schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung, Bundesbl. II, 985 ff., bes. 997 ff.

zuklären und das Verbotene vom Zulässigen abzugrenzen. Sicher ist, dass Propaganda betreibt, wer auf ein bestimmtes Ziel planmässig hinarbeitet und hierzu beharrlich darauf ausgeht, die Diskussion auf einschlägige Themata zu bringen; denn diesfalls ist es ihm von vorneherein um mehr als nur um Diskussion zu tun; er will andere beeinflussen und die Propagandatätigkeit ist da. *Wo aber ist die Grenze zwischen Propaganda und Diskussion?* ⁹⁾ Erfahrungsgemäss wird die Propaganda ganz allgemein durch Diskussion eingeleitet. Die Zulassung der Diskussion ist gewissermassen ein Freipass zur Propaganda. Politische Unterminierung, Zersetzung der Armee, ist eigentlich erst das *zweite* Merkmal der staatsgefährlichen Propaganda. Das *erste* Merkmal, sowohl von links- wie insbesondere von rechtsextremer Seite, beruht wesentlich in der Unterminierung der *zivilen* Disziplin. Hierzu wird das Vertrauen in die Landesregierung, in die übrigen Staatsbehörden und die Gesetzgebung untergraben. Sie werden gering gemacht, herunter gemacht, um als Folgerung den Gedanken in die Armee hineinzutragen: für Nichtswertiges könnt und dürft ihr euch nicht einsetzen! In der Diskussion bei der Truppe wird dies entsprechend weitergesponnen, bis zum nächstbeabsichtigten kleinen Schritt, d. h. bis zur Herabwürdigung der militärischen Vorgesetzten und Zersetzung des Vertrauens in die militärische Führung. Damit aber wäre das oberste Ziel, die Staatsunterminierung in der Armee, erreicht, weshalb gefordert werden muss, jede sogeartete links- oder rechtsextrem gerichtete Diskussion innerhalb der Truppe frühzeitig zu unterbinden.

3. Die *Rechtsprechung der Militärgerichte* vermittelt folgende Ergebnisse:

a) Das Divisionsgericht 5 (Urteil vom 14. 6. 1940 i. S. S.) stellt fest, der Angeklagte habe lediglich mit einem Feldweibel über die Möglichkeiten einer Beeinflussung der Truppe gesprochen und ihn um Nennung von Namen ersucht, ferner habe er eine ausländische Parteizeitung bestellt. Art. 1, Abs. 1, des Propagandaverbotes falle zweifellos ausser Betracht. Dagegen sei mit diesem Verhalten Abs. 2 desselben Artikels, der auch das *Vorbereiten* staatsgefährlicher Propaganda verbiete, mehrfach erfüllt. Der Angeklagte plante darnach eine politische Zellenbildung in der Einheit und befasste sich mit der Auslese hierzu Geeigneter, in der Meinung, die durch den Grenzdienst mürbe gemachten Soldaten seien einer Werbung leicht zugänglich. Das Gericht betont in seinen Erwägungen, der Angeklagte sei also *nicht bei der blossen Diskussion* der Idee einer Zellenbildung stehen geblieben, son-

⁹⁾ Darauf, und auf das Folgende, hat Herr Oberst Eugster in einer Diskussion nachdrücklich und in sehr beachtlicher Weise hingewiesen.

dem habe bereits erkennbare Tastversuche zur Ermöglichung seines propagandistischen Vorhabens unternommen.

b) Das Divisionsgericht 1 A (Urteile vom 14. 3. 1940 und 3. 9. 1940 i. S. B.) hat den Angeklagten im *ersten* Falle mangels Beweises der Propaganda freigesprochen. Zwar habe er in *Diskussionen* mit Kameraden seine Gesinnung öfters ausgedrückt, aber weder sie noch Dritte je versammelt, um eine Ansprache zu halten, und er habe auch nie Unruhe gestiftet («fomenté des troubles»). Der Angeklagte (ein früherer «Spanienfahrer») sei Antimilitarist sowie Anhänger der Weltrevolution und des gewaltsamen Umsturzes der staatlichen Ordnung, er sehe aber hierseits davon ab, weil das Ergebnis mit gesetzlichen Mitteln erreichbar sei. Im *zweiten*, besonders instruktiven Fall erfolgte Verurteilung: Propaganda sei «toute activité et tous propos par lesquels leur auteur, de façon directe ou indirecte, *cherche à convaincre ou à influencer* une ou des personnes appartenant à l'armée». Es genüge, dass diese Absicht sich irgendwie äussere unbekümmert um die Wirkung.

c) Das Divisionsgericht 1 B (Urteil vom 27. 6. 1940 i. S. G.) und das Militärkassationsgericht (Urteil vom 3. 8. 1940) hatten sich mit dem Verhalten des Angeklagten in einer Militärsanitätsanstalt zu befassen. Der Verteidiger bestritt die Propagandatätigkeit; denn der Angeklagte habe sich auf die *politische Diskussion* beschränkt und es genüge zum Tatbestande nicht, in Gesprächen Ideen, selbst umstürzlerische, zu äussern, sondern erforderlich sei der Versuch, die Ideen zu verbreiten und andere zu Anhängern zu machen. Das Militärkassationsgericht jedoch schützte die Verurteilung. In Wirklichkeit habe sich der Angeklagte nicht damit begnügt, *gelegentlich* seine Ueberzeugung Kameraden mitzuteilen, sondern im Verlaufe *häufiger* politischer Diskussionen habe er sich dem *ständigen* Lobpreisen des Kommunismus hingegeben und darin *insistiert*, was dartue, dass er seine Gesprächspartner zur gleichen Denkweise hinführen wollte, mithin seine Meinungen propagierte. Das Divisionsgericht seinerseits hatte noch der Erwägung Ausdruck gegeben, es genüge, dass die Redeweise des Angeklagten geeignet gewesen sei, Verwirrung zu stiften und den gesunden Sinn für die militärische Pflicht zu zerstören, damit die verfassungsmässige Meinungsfreiheit überschritten sei.

d) Das Divisionsgericht 9 a (Urteil vom 24./25. 7. 1940 i. S. S.) und das Militärkassationsgericht (Urteil vom 21. 10. 1940) hatten sich mit der Bestreitung des Verteidigers zu befassen, dass der Angeklagte Propaganda getrieben habe, da dieser *nicht systematisch* für ein bestimmtes Ziel geworben und insbesondere auch keine Ideen verbreitet habe, die die Unabhängigkeit des Landes gefährden. Das Militärkassationsgericht geht davon aus, dass

durch das Propagandaverbot *nicht grundsätzlich untersagt wird*, an den bestehenden staatlichen Einrichtungen *Kritik zu üben* und über *Reformen zu diskutieren*. Staatsgefährlich und deshalb unzulässig ist eine solche Kritik und Diskussion aber dann, wenn sie auf eine rechtswidrige Aenderung der verfassungsmässigen Ordnung abzielt oder die Unabhängigkeit des Landes gefährdet. Eine solche Gefährdung liegt vor, wenn Ideen verbreitet werden, durch welche die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des schweizerischen Staates verneint oder angezweifelt wird, z. B. damit, der Anschluss an einen ausländischen Staat, die Verschmelzung oder das Aufgehen in ihm sei eine geschichtliche Notwendigkeit, eine Zwangsläufigkeit. In der unmissverständlichen Verneinung einer Berechtigung der Schweiz zu staatlichem Eigenleben, die weit über ein blosses Sympathisieren mit einer ausländischen Macht hinausgeht, liegt eine staatsgefährliche Aeusserung. Es habe sich beim Angeklagten *nicht nur* um eine *einmalige, beiläufige Meinungsäusserung* gehandelt, sondern er habe immer wieder *politische Diskussionen entfacht*, in welchen er die Schweiz und ihre Einrichtungen heruntermachte und für das Ideengut eines andern Staates *warb*. Angesichts des Umstandes, dass es sich um eine *systematische Beeinflussung* gehandelt habe, liege Propaganda vor.

Zusammenfassend erbringt die Bekanntgabe dieser Urteils-erwägungen, dass die Militärgerichte bestrebt sind, zwischen erlaubtem politischem Gespräch, ebensolcher Diskussion und Kritik einerseits und staatsgefährlicher Aeusserung andererseits bestimmt zu unterscheiden. Merkmal der letzteren und damit der Propaganda ist, dass es sich nicht bloss um beiläufige Meinungsäusserung oder gelegentliche Bekanntgabe von Ueberzeugungen handelt, sondern um den betätigten Willen, andere zur eigenen Denkungsart umzustimmen. Dieser Zug der Rechtsprechung verdient uneingeschränktes Lob; denn er achtet die Redefreiheit, vermeidet die Schaffung eines «Meinungsdeliktes» und grenzt damit zugleich deutlich ab vom Wesentlichen der Propaganda, das heisst der *Beeinflussung anderer*.

IV. Arten der Propaganda.

1. Verboten ist erstens die «*kommunistische Propaganda* in irgend einer Form». Die Notwendigkeit, die kommunistische Propaganda in der Armee zu unterbinden, gab den Anstoss zum Bundesratsbeschlusse. Er ging vom Armeekommando aus, dem verschiedene Fälle gemeldet worden waren.¹⁰⁾ Auf Grund ihrer Feststellungen unterstützte die Bundesanwaltschaft die Anregung:

¹⁰⁾ Vgl. Zweiter Bericht über Vollmachtenmassnahmen vom 10. Mai 1940, Bundesbl. I, 651. — Mit Bundesratsbeschluss vom 26. November 1940 ist die kommunistische Partei der Schweiz aufgelöst worden; eidg. GS. 56, 1861.

«Programmpunkte des Bolschewismus, wie Umwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg und Gründung kommunistischer Zellen sind wieder aktuell geworden. Es muss schon den Anfängen gewehrt werden.»

Liegt kommunistische Propaganda vor, so ist damit der Straftatbestand erfüllt. Sie braucht nicht auf ihre Gefährlichkeit, ihre Eignung im Einzelfall geprüft zu werden. Jede kommunistische Propaganda ist verboten. Der Kommunismus will den Umsturz der demokratischen verfassungsmässigen Ordnung, die revolutionäre Diktatur des Proletariats und die Kollektivierung in der Form der Sowjets; hierzu wird die militärische Disziplin untergraben, zur Vorbereitung werden geheime Vereinigungen, Zellen und dergleichen geschaffen.

Die Militärgerichte hatten bereits mehrmals Anlass zur Erörterung der *kommunistischen Taktik*, besonders der Tatsache, dass nach den befolgten Instruktionen die kommunistische Propaganda eine verdeckte Gestalt annimmt und sich sozusagen nie offen betätigt. Bezeichnend sind folgende Erwägungen des Divisionsgerichtes 1 A vom 3. 9. 1940: «Il n'est pas besoin de rappeler qu'au contraire la tactique communiste actuelle exige de ceux qui sont chargés de faire de la propagande la plus grande discrétion et les oblige précisément à effectuer un travail de taupes, la condition essentielle du succès étant de ne pas se dévoiler. En l'espèce, l'intention de B. de faire de la propagande n'est pas douteuse, tellement il met d'insistance à parler de ses exploits en Espagne pour ensuite faire des comparaisons entre l'armée gouvernementale espagnole et l'armée suisse, cela toujours en défaveur de cette dernière et pour enfin prôner le régime de la Russie des Soviets. D'autre part, les propos que l'accusé a tenus à l'égard de l'armée suisse et des officiers de cette armée ne peuvent avoir d'autre but que de saper la confiance que l'on doit avoir en eux.»

2. Frühzeitig wurde erkannt, dass auch die *extremen Rechtsbewegungen* einbezogen werden sollten, und die Bundesanwaltschaft befürwortete die Ausdehnung des Verbotes auf rechts-extreme Umtriebe in der Armee.¹¹⁾ Der Bundesratbeschluss überlässt es insoweit der Rechtsprechung, ob gegebenenfalls eine Propaganda vorliegt. «die geeignet ist, die Unabhängigkeit des Landes zu gefährden oder die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung rechtswidrig abzuändern». Die nationalsozialistische Propaganda ist mithin nicht ausdrücklich genannt, aber die Bundesratsbeschlüsse vom 8. und 19. November 1940 über Auflösung der «Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie» und des «Volksbundes», sowie der «Nationalen Bewegung

11) Vgl. Zweiter Bericht über Vollmachtenmassnahmen, a. a. O., S. 651.

der Schweiz»¹²⁾ sind deutliche Fingerzeige und geben der Gerichtspraxis genügende Anhaltspunkte zum Entscheid im Einzelfall. Die Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes (vgl. hiuvor III, 3. d) hat ihrerseits den Begriff der «staatsgefährlichen Aeusserung» rechtzeitig umschrieben und hierbei u. a. die Gefährdung der Unabhängigkeit in der *Untergrabung des schweizerischen Staatsgedankens* und der *Schwächung des Wehrwillens* erblickt.¹³⁾

Der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1939 weist im übrigen einen gesetzespolitisch beachtlichen Zusammenhang auf: Die Bestrebungen, die bereits der sog. Demokratieschutzverordnung vom 5. Dezember 1938 zu Grunde liegen und die in einem in der Folge zurückgestellten Gesetzesentwurf des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 30. Mai 1939 verallgemeinert waren, nämlich die Bestrebungen, jeder *demokratiefeindlichen Propaganda* entgegenzutreten, haben im Bundesratsbeschluss zu einem bemerkenswerten Erfolg geführt. Die Auffassung der Landesregierung geht dahin, dass eine derartige gegen die politischen Grundlagen des demokratischen Staates gerichtete Propaganda nicht in die Armee hineingetragen werden darf. Auch solche Umtriebe erschüttern das Vertrauen in unsere politischen Grundlagen und Einrichtungen. Sie haben in der Armee vor allem keinen Platz.

V. Uebrige Tatbestandsmerkmale.

1. Propaganda, die geeignet ist, die *Unabhängigkeit des Landes* zu gefährden. Das geschützte Rechtsgut ist die äussere Unabhängigkeit und innere Selbständigkeit des Staates. Die Schweiz soll ihre innern und äussern Angelegenheiten selbst ordnen können, frei von jeder Einmischung des Auslandes. Anschlusspropaganda z. B. verstösst gegen die Unabhängigkeit.
2. Propaganda, die darauf gerichtet ist, die *verfassungsmässige Ordnung* rechtswidrig abzuändern. Darunter sind die durch Verfassung und Gesetz geordneten und geschützten politischen Einrichtungen des Landes zu verstehen, die Grundeinrichtungen unseres Landes im demokratischen Staat, wie die Regierungsform und namentlich auch die politischen Rechte des Bürgers.
3. *Rechtswidrig* ist jeder auf ungesetzlichem Weg und mit ungesetzlichen Mitteln unternommene Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung.

¹²⁾ Zu den Bundesratsbeschlüssen vom 8. und 19. November 1940, GS. 56, 1784 und 1814.

¹³⁾ Für die Entschlossenheit zum Wehrwillen das kürzliche «Interview mit General Guisan», Nationalzeitung 1941, 3. Februar, Nr. 54; vgl. auch Gasser, Demokratie als schweizerisches Schicksal, 1941, S. 20.

4. Verboten ist auch das *Vorbereiten* und das *Unterstützen* staatsgefährlicher Propaganda. Damit erweist sich das Verbot als umfassend.
5. Art. 2 des Bundesratsbeschlusses enthält die Hinweise auf die Strafbestimmungen der Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes. Strafbar ist sowohl die *vorsätzliche* als auch die *fahrlässig* betriebene Propaganda.
6. Der Vorbehalt «*schwererer Strafbestimmungen*» in Art. 2 bezieht sich auf die militärische oder bürgerliche Straigesetzgebung. Zu denken ist vorab an militärischen Landesverrat, an das Unabhängigkeitsgesetz, die Demokratieschutzverordnung.

VI. Die Handhabung des Verbotes.

Die Handhabung des Propagandaverbotes gehört in den Bereich der politischen Sicherheitspolizei und damit in die Zuständigkeit der Polizei des Bundes und der Kantone, was Widerhandlungen *ausserhalb* der Armee anbetrifft. Innerhalb der *Armee* ist die Militärpolizei zuständig. Die bürgerlichen Behörden und die militärischen Stellen unterstützen einander.¹⁴⁾

Mit diesen Ausführungen ist das Propagandaverbot in den Hauptpunkten erläutert. Der Bundesratsbeschluss ist ein heute wesentlicher Bestandteil des strafrechtlichen Staatsschutzes der Schweiz. Sein Erlass war geboten und die Urteile der Militärgerichte entsprechen dem angestrebten Ziel. Darüber hinaus gilt die alte Wahrheit, dass die sog. generalprävenierende, abschreckende Wirkung von Strafandrohungen, steter Erfahrung gemäss, auch im Gebiet des politischen Strafrechtes nicht ausbleibt. Das in voller Absicht allgemein gefasste Propagandaverbot, mit seinen Strafbestimmungen, erleichtert so nötigenfalls eine gewisse «Kopfkärung» und wird zur heilsamen Medizin für allerhand Besserwisser und politische Opportunisten, die es ja überall gibt!

Förderung des turnerischen und militärischen Vorunterrichts

Von Oberst z. D. *Paul Knapp*.

Das Volk hat entschieden, bei bedenklich schwacher Stimmbeteiligung ist das Vorunterrichtsgesetz verworfen worden. Ueber die Gründe ist viel geschrieben worden, sie sollen hier nicht wiederholt werden, nur zwei Tatsachen seien mit aller Schärfe hervorgehoben.

¹⁴⁾ Vgl. allgemein über «Sicherheitspolizei und Kriegsmobilmachung», m. Aufsatz in dieser Zeitschrift von 1940 Nr. 10, S. 553 ff., bes. 559/60 betr. Propagandaverbot.